Verzeichnis der Hilfsmittel für das Zulassungsverfahren zur die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

(Beschluss des Zulassungsausschusses vom 16.12.2021)

I.

Als Hilfsmittel für alle Prüfungen werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV-Grundwerk (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Taschenrechner (nicht programmiert, netzunabhängig und ohne Kommunikationsmöglichkeiten mit Dritten).

II.

Die Hilfsmittel dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten. Ausgenommen sind innerhalb von Vorschriften Verweisungen, handschriftliche Unterstreichungen, Durchstreichungen, Markierungen, Nummerierungen und Zahlenangaben (keine Angaben von Haushaltsstellen und Produktkonten). Leere Seiten (Seiten ohne Vorschriften) dürfen nicht beschriftet werden. Hilfsmittel dürfen nur aus Originalteilen bestehen und keine Beilagen enthalten. Ausgenommen sind Trennblätter und Reiter, die dem Auffinden von Vorschriften dienen.

III.

Von den in Abschnitt I Ziffern 1 und 2 genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Teilnehmer*innen haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

IV.

Die Benutzung anderer als der in dieser Hilfsmittelbekanntmachung ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Benutzung sowie das bloße Mitführen von Mobiltelefonen, Smartphones, Smartwatches und Tablet-PC's. Diese sind während der Prüfungen auszuschalten, dürfen sich nicht auf dem Tisch befinden und allenfalls in einer verschlossenen Tasche während der Prüfungen gelagert werden.

V.

Während des gesamten Zulassungsverfahrens darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) verwendet werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

VI.

Diese Bestimmungen gelten erstmals für das Zulassungsverfahren 2022.

Erläuterungen zu Ziffer II. der Hilfsmittelregelung:

1. VSV- Zulässige Kommentierungen

1.1 Verweisungen auf andere Vorschriften sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen.

1.2 im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche", „siehe", „auch", „aber", „und", „oder", „analog", „in Verbindung mit", „Alternative", „Protokollnotiz", „Unterabschnitt", „Unterabsatz", „Satz", „Variante", „Vorbemerkung", „gemäß" (inkl. deren Abkürzungen).

1.3 die Zeichen: + , - , * , ./. , < , > , = , ≠ , / , ? , ! , : , ; , x , ~ , ✓ sowie Verweisungspfeile.

1.4 Trennblätter und Reiter mit Angaben, die dem Auffinden von Vorschriften dienen, z. B. „GO", „Gemeindeordnung", „§ 823", „Art. 38 GO", „Anlage 1" oder „Kontenklasse 1", „Einzelpläne", „Hauptgruppen".

2. Originalteile der VSV

Die VSV darf nur aus den Originalteilen bestehen. Ausgenommen sind einzelne Ablichtungen von Originalblättern als Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Originalteile. Die zugelassenen Bände der VSV dürfen in kleinere Ordner aufgeteilt werden.